

## Erweiterung Tagebau Langsdorf

7. Änderung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans zum Kiessandtagebau Langsdorf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Projekt-Nr.: 22226-00

Fertigstellung: April 2023



Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer



Projektleitung: Dipl.-Geogr. Catrin Lippold

Mitarbeit: Dr. Jan Prinz

M.Sc. Charlotte Foisel



Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de  
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:  
Tribseer Damm 2  
18437 Stralsund  
Tel. +49 3831 6108-0  
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58  
18059 Rostock  
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43  
17489 Greifswald  
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement  
DIN EN 9001:2015  
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit  
Audit Erwerbs- und Privatleben



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes.....	2
1.3	Begriffserläuterungen.....	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen .....</b>	<b>6</b>
3.1	Methodische Vorgehensweise .....	6
3.2	Datengrundlagen .....	7
<b>4</b>	<b>Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten .....</b>	<b>8</b>
4.1	Relevanzprüfung Anhang IV-Arten.....	8
4.2	Relevanzprüfung Brutvögel.....	12
4.3	Relevanzprüfung Rastvögel .....	16
<b>5</b>	<b>Konfliktanalyse .....</b>	<b>17</b>
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	18
5.1.1	Fledermäuse.....	18
5.2	Europäische Vogelarten.....	21
5.2.1	Braunkehlchen, Grauammer, Schwarzkehlchen .....	21
5.2.2	Feldlerche.....	25
5.2.3	Rotmilan .....	28
5.2.4	Weißstorch .....	31
5.2.5	Wiesenpieper.....	33
5.2.6	Dorngrasmücke .....	37
5.2.7	Rohrammer, Sumpfrohrsänger .....	39
5.3	Rastvögel.....	42
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und gutachterliches Fazit .....</b>	<b>46</b>
6.1	Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	46
6.2	Zusammenfassung und Fazit.....	47
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>48</b>
7.1	Literatur .....	48
7.2	Gesetze, Normen und Richtlinien.....	49

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren.....	6
Tabelle 2:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	9
Tabelle 3:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Brutvogelarten (grau hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen, wertgebende Arten sind fettgedruckt) .....	12
Tabelle 4:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Rastvogelarten (grau hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen) ..	16
Tabelle 5:	Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen .....	46

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage bestehendes Kieswerk Langsdorf sowie geplante Erweiterungsfläche.....	1
Abbildung 2:	Reviere des Braunkehlchens, der Grauammer und des Schwarzkehlchens ....	23
Abbildung 3:	Reviere der Feldlerche .....	25
Abbildung 4:	Teilflächen A und B der funktionserhaltenden Maßnahme FI-CEF 1 .....	27
Abbildung 5:	Revier des Rotmilans.....	29
Abbildung 6:	Neststandort des Weißstorchs in Langsdorf und Grünlandflächen im 2.000 m-Umfeld .....	32
Abbildung 7:	Reviere des Wiesenpiepers .....	34
Abbildung 8:	Maßnahmenfläche Wp-CEF 1 .....	36
Abbildung 9:	Reviere der Dorngrasmücke .....	38
Abbildung 10:	Reviere der Rohrammer und des Sumpfrohrsängers.....	40

## 1 Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kieswerk Langsdorf GmbH plant die Erweiterung des bestehenden Tagebaus Langsdorf. Die Tagebauerweiterung ist zur Erhaltung des Produktionsstandortes Langsdorf für die Kieswerk Langsdorf GmbH von existenzieller Bedeutung, da die verfügbaren Vorräte innerhalb der Grenze der bestehenden bergrechtlichen Planfeststellung größtenteils ausgeschöpft sind.

Der Standort befindet sich ca. 3 km westlich von Tribsees und ca. 1 km nordwestlich von Langsdorf (Abbildung 1).

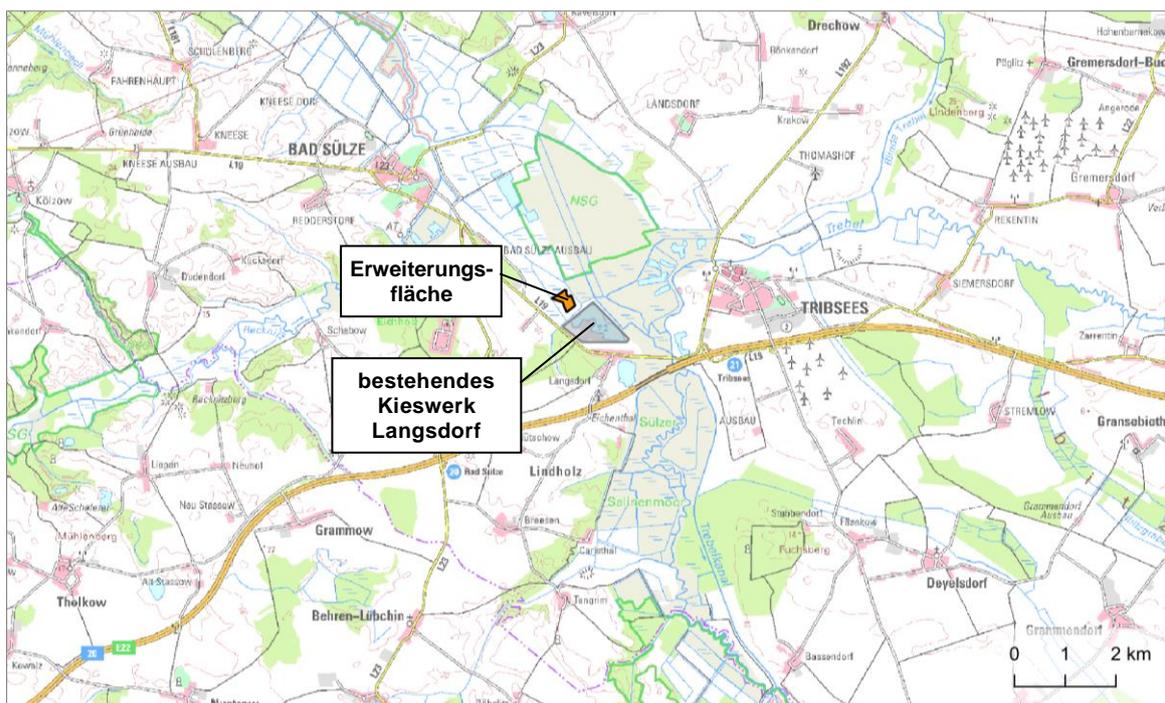


Abbildung 1: Lage bestehendes Kieswerk Langsdorf sowie geplante Erweiterungsfläche

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) führt die im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten auf und prüft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Zugriffsverbote sind nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft für die Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, zu prüfen.

Ziel der Unterlage ist es, artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale zu ermitteln und die ggf. erforderlichen und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) darzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG ermittelt werden.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Regelungen zum besonderen Artenschutzrecht finden sich auf der europarechtlichen Ebene in der Richtlinie 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Die darin enthaltenen Regelungen zum Artenschutz werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

- (1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
- (2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
- (3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungs-verbot),*
- (4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).*

Die Verbote kommen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Eingriffsvorhaben unter den folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.

Gemäß § 45 (Abs.7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (Satz 2), soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Erforderlichenfalls können im Rahmen der Ausnahmezulassung „Kompensatorische Maßnahmen“ bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen) festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen zu verhindern.

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### 1.3 Begriffserläuterungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1-4 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt angewendet:

– **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):**

- Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
- Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase) und ist auf das Individuum bezogen.
- Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßen-trasse).
- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
- Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.

– **Störungsverbot:**

- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) setzt eine **erhebliche Störung** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-zeiten voraus.
- Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird.
- Eine Störung ist als **erheblich** zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.
- Eine **lokale Population** ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.

– **Schädigungsverbot:**

- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die für eine für die Reproduktion der Art bzw. die Sicherung des Bestandes wesentliche (essentielle) Funktionen aufweisen (z.B. Nester, Baue, Eiablageplätze, Überwinterungsstätten, Wanderkorridore).
- Bezugsebene der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die jeweils betroffene Individuengemeinschaft (lokaler Bestand).
- Der Verbotstatbestand wird einschlägig, wenn es zu einer Verringerung des Reproduktionserfolges oder einer Verschlechterung der Ruhestätten mit signifikant nachteiligen Folgen für den lokalen Bestand kommt.
- Schädigungen können durch direkte Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) oder auch indirekte und graduelle Wirkungen eintreten. Sie können sowohl vorübergehend als auch dauerhaft wirken.
- Um ein Eintreten des Schädigungsverbot zu verhindern, können Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.
- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzen und deren Entwicklungsformen bzw. Standorte.

– **Vermeidungsmaßnahmen:**

- Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

– **CEF-Maßnahmen:**

- CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang dienen (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site). Sie setzen im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen nicht am Vorhaben und seinen Auswirkungen selbst an, sondern gewährleisten, dass die Funktion konkret betroffener Lebensstätten für den lokal betroffenen Bestand qualitativ und quantitativ in mindestens gleichwertigen Maße erhalten bleibt (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch bereits wirksam sein. Zudem muss der erforderliche räumliche Bezug der Maßnahme für den betroffenen Bestand zur Lebensstätte bestehen.

## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Aus dem Vorhaben ergeben sich folgende potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

Tabelle 1: Vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren

<b>Projektwirkungen</b>
<b>baubedingt</b> (abbauvorbereitende Maßnahmen)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- fortschreitende (abschnittsweise) Entfernung des humosen Oberbodens, oberer Torfschichten, einschl. Vegetation im Rahmen der Beräumung des Abraums</li> <li>- Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Abraum</li> <li>- Flächeninanspruchnahme für Erschließungsarbeiten (innerbetrieblicher Transportweg/Zuwegung)</li> <li>- Emission von Luftschadstoffen, Staub, Lärm und Licht/optischen Wirkungen durch Baufahrzeuge (bei Befahrung des Geländes für Vorbereitungs-, Montage- und Wartungsarbeiten)</li> </ul> <p><i>Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit (z.T. wiederholt)</i></p>
<b>anlagebedingt</b> (nach Ende der der Abbauphase verbleibende dauerhafte Wirkungen)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächeninanspruchnahme Abbaugelände (fortschreitend)</li> <li>- fortschreitende Entstehung eines Baggersees durch Anschnitt des Grundwassers</li> <li>- Veränderung des Bodenreliefs, Böschungsmodellierung im Randbereich der Erweiterungsfläche</li> </ul> <p><i>Dauer der Wirkung: dauerhaft</i></p>
<b>betriebsbedingt</b> (Abbauphase)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- fortschreitender Sand-/Kiesabtrag durch Nassabbau</li> <li>- (geringfügige) Emissionen durch den Betrieb des Schwimmsaugbaggers (elektrisch)</li> <li>- Transport des gewonnenen Rohstoff-Wasser-Gemischs zur Weiterverarbeitung in das bestehende Kieswerkgelände über Druckrohrleitung (keine relevante Projektwirkung)</li> </ul> <p><i>Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt auf die Betriebsdauer (ca. 6 Jahre)</i></p>

## 3 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

### 3.1 Methodische Vorgehensweise

Methodische Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet der "Artenschutzleitfaden M-V" (BÜRO FROELICH & SPORBECK, 2010) in Verbindung mit dem Leitfaden "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2016). Letzterer berücksichtigt insbesondere aktuelle Gesetzesänderungen, anerkannte Bewertungsgrundlagen sowie aktuelle gerichtliche Entscheidungen.

Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

### 1. Relevanzprüfung (vgl. Kap. 4)

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum

### 2. Konfliktanalyse (vgl. Kap. 5)

- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

### 3. ggf. Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- bei unvermeidbarer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Prüfung der fachlichen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

## 3.2 Datengrundlagen

Zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurden im Vorhabengebiet faunistische Kartierungen für folgende Artengruppen durchgeführt:

- Amphibien- und Reptilienkartierung 2014 in der Erweiterungsfläche zzgl. 100 m + bestehendes Betriebsgelände
- Libellenkartierung 2014 in der Erweiterungsfläche zzgl. 100 m + bestehendes Betriebsgelände
- Plausibilisierung der Amphibien- und Reptilienkartierung sowie Libellenkartierung 2021 im Bereich der Erweiterungsfläche sowie der angrenzenden Gräben
- Brutvogelkartierung 2021 in der Erweiterungsfläche zzgl. 100 m + bestehendes Betriebsgelände (vollständige Erfassung) sowie in der Erweiterungsfläche zzgl. 500 m + bestehendes Betriebsgelände (Großvogelarten, Greifvögel)
- Rastvögel 2021 in der Erweiterungsfläche zzgl. 500 m + bestehendes Betriebsgelände

Eine detaillierte Übersicht der Untersuchungsmethoden ist den Kartierberichten zu entnehmen.

Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgte eine Recherche bei den zuständigen Fachbehörden und einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen

- Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (ARBEITSGRUPPE GEOBOTANIK M-V, Stand 07.02.2023)
- Datenabfragen LUNG M-V Kartenportal (Stand 07.02.2023)

- Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (Stand 07.02.2023)
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V (Stand 07.02.2023)
- Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung (Stand 07.02.2023)
- Verbreitungsdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (Stand 07.02.2023)

#### **4 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten**

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Ziel dieser Prüfung ist es, die zu untersuchenden Arten auf das relevante Spektrum einzugrenzen. Nämlich die Arten, die

- im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können oder
- empfindlich darauf reagieren können (vgl. LANA 2009, 2006).

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung ("Abschichtung") der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten. Die Abschichtung basiert auf den in Kapitel 3.2 angeführten Bestandserfassungen und Datengrundlagen. Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

##### **4.1 Relevanzprüfung Anhang IV-Arten**

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkategorie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen (vgl. Kapitel 5).

**Tabelle 2:** Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Meeressäuger</b>		
Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )	Art der Meeres- und Küstengewässer. Keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet.	nein
<b>Landsäuger (ohne Fledermäuse)</b>		
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Vorkommen der Art entlang von Recknitz und Trebel, insbesondere sind Nachweise in ehemaligen Torfstichen nördlich und westlich von Tribsees bekannt (Umweltkartenportal LUNG). Im Vorhabensbereich sind, vor dem Hintergrund der naturräumlichen Gegebenheiten, keine Wurfbauten zu erwarten. Die Gräben (potenzielle Migrationskorridore) werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.	nein
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	Vorkommen der Art im betreffenden Messtischblatt sowie Totfunde an der Trebel/Tribseer Chaussee (Umweltkartenportal LUNG). Im Vorhabensbereich sind, vor dem Hintergrund der naturräumlichen Gegebenheiten, keine Wurfbauten zu erwarten. Die Gräben (potenzielle Migrationskorridore) werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.	nein
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt.	nein
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	Keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet.	nein
<b>Fledermäuse</b>		
gebäudebewohnende Fledermäuse wie Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	Keine potenziell geeigneten Quartierstrukturen der Arten im Vorhabengebiet.	nein
Wald-Fledermäuse wie Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ), Mopsfledermaus ( <i>Barbastellus barbastella</i> )	Keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet.	nein
baumbewohnende Fledermäuse wie Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ) Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	Altbaumbestand mit Quartierpotenzial an Zufahrt vorhanden. Mögliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.	ja

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenbedingte Betroffenheit/ vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Amphibien</b>		
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	Im Zuge der Amphibienkartierung 2014 sowie der Plausibilisierung der Kartierung 2021 konnten keine Nachweise der Art erbracht werden.	nein
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	Im Zuge der Amphibienkartierung 2014 sowie der Plausibilisierung der Kartierung 2021 konnten keine Nachweise der Art erbracht werden.	nein
Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> )	Im Zuge der Amphibienkartierung 2014 sowie der Plausibilisierung der Kartierung 2021 konnten keine Nachweise der Art erbracht werden.	nein
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	Im Zuge der Amphibienkartierung 2014 wurde die Art nordöstlich des Abbaugewässers nachgewiesen. Da dieser Bereich nicht vom Vorhaben beeinflusst wird, kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.	nein
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	Im Zuge der Amphibienkartierung 2014 wurde die Art im südlichen Teil des Abbaugewässers nachgewiesen. Da dieser Bereich nicht vom Vorhaben beeinflusst wird, kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.	nein
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	Im Zuge der Amphibienkartierung 2014 sowie der Plausibilisierung der Kartierung 2021 konnten keine Nachweise der Art erbracht werden.	nein
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	Im Zuge der Amphibienkartierung 2014 wurde die Art am Nordufer des Abbaugewässers nachgewiesen. Da dieser Bereich nicht vom Vorhaben beeinflusst wird, kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.	nein
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	Im Zuge der Amphibienkartierung 2014 sowie der Plausibilisierung der Kartierung 2021 konnten keine Nachweise der Art erbracht werden.	nein
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Im Zuge der Amphibienkartierung 2014 sowie der Plausibilisierung der Kartierung 2021 konnten keine Nachweise der Art erbracht werden.	nein
<b>Reptilien</b>		
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	Im Zuge der Reptilienkartierung 2014 sowie der Plausibilisierung der Kartierung 2021 konnten keine Nachweise der Art erbracht werden.	nein
Glattnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	Im Zuge der Reptilienkartierung 2014 sowie der Plausibilisierung der Kartierung 2021 konnten keine Nachweise der Art erbracht werden.	nein
Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
<b>Fische</b>		
Europäischer/ Atlantischer Stör ( <i>Acipenser sturio/ oxyrinchus</i> )	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
<b>Libellen</b>		
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> )	Im Zuge der Libellen-Kartierung 2014 konnten keine Nachweise der Arten erbracht werden.	nein
Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> )	Da sich die betreffenden Habitatstrukturen seither nicht maßgeblich verändert haben, ist auch aktuell von	

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenbedingte Betroffenheit/ vertiefende Betrachtung erforderlich?
Östliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia albifrons</i> )	keinem Vorkommen der hier betrachteten Arten auszugehen (Artenschutzkontrolle 2021).	
Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )		
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )		
Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympecma paedisca</i> )		
<b>Falter</b>		
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	Im Zuge der Artenschutzkontrolle 2021 und Biotopkartierung 2021 wurden keine Hauptfutterpflanzen (Flussampfer) der Raupen des Großen Feuerfalters im Vorhabengebiet kartiert. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	nein
Blauschillernder Feuerfalter ( <i>Lycaena helle</i> )	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	Im Zuge der Biotopkartierung/-kontrolle 2021 wurden keine Futterpflanzen (verschiedene Weidenröschen-Arten, Nachtkerzen) im Vorhabengebiet nachgewiesen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	nein
<b>Käfer</b>		
Großer Eichenbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.	nein
Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.	nein
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
<b>Weichtiere</b>		
Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.	nein
Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticulus</i> )	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.	nein
<b>Gefäßpflanzen</b>		
Sumpf-Engelwurz ( <i>Angelica palustris</i> )	Vorhabengebiet außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.	nein
Kriechender Scheiberich ( <i>Apium repens</i> )	Vorhabengebiet außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.	nein
Frauschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )	Vorhabengebiet außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.	nein
Sand-Silberscharte ( <i>Jurinea cyanoides</i> )	Keine für die Art günstigen Standortbedingungen im Vorhabengebiet	nein

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Sumpf-Glanzkrout ( <i>Liparis loeselii</i> )	Keine für die Art günstigen Standortbedingungen im Vorhabengebiet	nein
Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> )	Vorhabengebiet außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.	nein

## 4.2 Relevanzprüfung Brutvögel

In den nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Brutvögel ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen (vgl. Kapitel 5).

*Tabelle 3: Kulisse der zu prüfenden Europäischen Brutvogelarten (grau hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen, wertgebende Arten sind fettgedruckt)*

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Nachweis von drei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
<b>Blaukehlchen</b> ( <b><i>Luscinia svecica</i></b> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
<b>Braunkehlchen</b> ( <b><i>Saxicola rubetra</i></b> )	Nachweis von drei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Betroffenheiten können aufgrund der Nähe zum Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.	ja
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Nachweis von fünf Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	Nachweis von zwei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Betroffenheiten können aufgrund der Nähe zum Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Feldlerche</b> ( <i>Alauda arvensis</i> )	Nachweis von sieben Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Betroffenheiten können aufgrund der Nähe zum Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.	ja
<b>Feldschwirl</b> ( <i>Locustella naevia</i> )	Nachweis von vier Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 40 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
<b>Flussregenpfeifer</b> ( <i>Charadrius dubius</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 400 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	Nachweis von drei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	Nachweis von zwei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	Nachweis von zwei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
<b>Grauhammer</b> ( <i>Miliaria calandra</i> )	Nachweis von vier Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Betroffenheiten können aufgrund der Nähe zum Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.	ja
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 400 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Kiebitz</b> ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Nachweis von drei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 340 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	Nachweis von zwei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
<b>Kranich</b> ( <i>Grus grus</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 180 m sowie aufgrund der Lage des Reviernachweises innerhalb des bereits genutzten Betriebsgeländes und den damit verbundenen Vorbelastungen kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	Nachweis von drei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
<b>Neuntöter</b> ( <i>Lanius collurio</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 75 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Rohrhammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )	Nachweis von drei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Betroffenheiten können aufgrund der Nähe zum Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.	ja
<b>Rohrweihe</b> ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 490 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Nähe zum Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.	ja
<b>Schilfrohrsänger</b> ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )	Nachweis von zwei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 45 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
<b>Schlagschwirl</b> ( <i>Locustella fluviatilis</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
<b>Schwarzkehlchen</b> ( <i>Saxicola torquata</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Nähe zum Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.	ja
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	Nachweis von zwei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	Nachweis von zwei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 45 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	Nachweis von drei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 60 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	Nachweis von vier Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Betroffenheiten können aufgrund der Nähe zum Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.	ja
<b>Tüpfelsumpfhuhn</b> ( <i>Porzana porzana</i> )	Nachweis von zwei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 300 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 390 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Weißstorch</b> ( <i>Ciconia ciconia</i> )	Nachweis von einem Nistplatz in Langsdorf (LUNG Kartenportal). Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
<b>Wiesenpieper</b> ( <i>Anthus pratensis</i> )	Nachweis von vier Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Betroffenheiten können aufgrund der Nähe zum Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.	ja
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	Nachweis von einem Revier im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung des Reviers zur Eingriffsfläche von mehr als 100 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Zilp-Zalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	Nachweis von zwei Revieren im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021. Aufgrund einer Entfernung der Reviere zur Eingriffsfläche von mehr als 60 m kann eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.	nein
Weitere Brutvogelarten	Weitere Brutvorkommen wurden im Untersuchungsgebiet im Zuge der Brutvogelkartierung 2021 nicht nachgewiesen, so dass eine weitergehende Betrachtung nicht erforderlich ist.	nein

### 4.3 Relevanzprüfung Rastvögel

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Rastvögel ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen (vgl. Kapitel 5).

*Tabelle 4: Kulisse der zu prüfenden Europäischen Rastvogelarten (grau hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)*

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Im Zuge der Brutvogelkartierung 2021 wurden rastende Kiebitze im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes nachgewiesen. Ein Vorkommen von Goldregenpfeifern und Kiebitzen auf den Offenlandflächen des Vorhabens ist potenziell möglich.	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Gänse: Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> ), Graugans ( <i>Anser anser</i> ), Tundrasaatgans ( <i>Anser fabalis rossicus</i> ), Waldsaatgans ( <i>Anser fabalis fabalis</i> ), Weißwangengans ( <i>Branta leucopsis</i> ), Zwerggans ( <i>Anser erythropus</i> )	Die nächstgelegenen bekannten Schlafplätze von Gänsen befinden sich bei Grammow (ca. 6 km südwestlich des Vorhabens). Laut Umweltkartenportal des LUNG befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb eines potenziellen Land-Rastgebietes der Kategorie 3 (hohe – sehr hohe Bedeutung). Innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes befindet sich ein Gewässer-Rastgebiet der Stufe 3 (hohe – sehr hohe Bedeutung). Ein Vorkommen von rastenden Gänsen auf der Vorhabenfläche ist potenziell möglich.	ja
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	Die nächstgelegenen bekannten Schlafplätze von Kranichen befinden am Reihbruch (ca. 6,5 km südwestlich des Vorhabens). Laut Umweltkartenportal des LUNG befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb eines potenziellen Land-Rastgebietes der Kategorie 3 (hohe – sehr hohe Bedeutung). Innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes befindet sich ein Gewässer-Rastgebiet der Stufe 3 (hohe – sehr hohe Bedeutung). Ein Vorkommen von Kranichen auf der Vorhabenfläche ist potenziell möglich.	ja
Schwäne: Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> ), Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> ), Zwergschwan ( <i>Cygnus bewickii</i> )	Die nächstgelegenen bekannten Schlafplätze von Schwänen befinden sich im Trebeltal (ca. 17 km südöstlich des Plangebietes). Laut Umweltkartenportal des LUNG befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb eines potenziellen Land-Rastgebietes der Kategorie 3 (hohe – sehr hohe Bedeutung). Innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes befindet sich ein Gewässer-Rastgebiet der Stufe 3 (hohe – sehr hohe Bedeutung). Ein Vorkommen von Schwänen auf der Vorhabenfläche ist potenziell möglich.	ja

## 5 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich des Eintretens von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge des Vorhabens untersucht

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Betrachtung erfolgt grundsätzlich auf Artniveau. Sind bei Arten mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen ähnliche Betroffenheitssituationen ableitbar, werden diese Arten zur Vermeidung unnötiger Redundanzen in Sammelsteckbriefen zusammen betrachtet.

## 5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### 5.1.1 Fledermäuse

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: <b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),            Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>					
1. Schutz- und Gefährdungstatus/Erhaltungszustand in M-V					
Art	Anhang II/ IV FFH-RL	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	RL D	Erhaltungszustand M-V
Großer Abendsegler	IV	x	3	V	ungünstig - unzureichend
Kleiner Abendsegler	IV	x	1	D	ungünstig - unzureichend
Rauhaufledermaus	IV	x	4	-	ungünstig - unzureichend
2. Charakterisierung und Bestandssituation					
2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten					
<p><u>Großer Abendsegler</u></p> <p>Als ursprüngliche Laubwaldart besiedelt <i>N. noctula</i> heute ein weites Spektrum an Habitaten einschließlich Siedlungsräumen. Voraussetzung ist ein ausreichender Baumbestand oder eine hohe Dichte hoch fliegender Insekten, da die Art zum Nahrungserwerb sehr schnell und geradlinig in Höhen von 10-50 m mit rasanten Sturzflügen jagt. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann die Jagd auch in geringeren Höhen erfolgen, meist aber mit einem Abstand von mehreren Metern zur dichten Vegetation. Quartiere werden in Bäumen (v. a. Spechthöhlen in Höhen von 4-12 m), seltener in Gebäuden bezogen. Zur Überwinterung nutzen die Tiere ebenfalls überwiegend Baumhöhlen. Große Abendsegler verlassen ihr Quartier für Jagdflüge etwa bei Sonnenuntergang und legen Distanzen bis zu 2,5 km zurück. Es wurden aber auch Entfernungen bis 26 km nachgewiesen. Definierte Jagdgebiete gibt es häufig nicht. Die Tiere durchstreifen den Luftraum mehr oder weniger ungerichtet und fliegen dabei relativ kleine Gebiete mit hoher Insektenichte regelmäßig ab. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art zu den Langstreckenziehern.</p>					
<p><u>Kleiner Abendsegler</u></p> <p>Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus mit Bindung an Laubwälder mit hohem Altholzbestand. Daneben, aber deutlich seltener, ist die Art in Parkanlagen und Streuobstwiesen anzutreffen. Als Quartiere bevorzugt der Kleinabendsegler natürlich entstandene Baumhöhlen (z.B. Fäulnishöhlen, nach Blitzschlag überwallte Spalten, Ausfaltungen, Zwiesel, etc.), alternativ auch Spechthöhlen oder Fledermauskästen. Im Winter zieht sich die Art in Einzelfällen auch in Gebäude zurück. <i>N. leisleri</i> gehört zu den sogenannten migrierenden Fledermausarten. Der saisonale Zug erfolgt in Richtung Nordost bzw. Südwest. Hierbei wurden Strecken von bis zu 1.500 km nachgewiesen. Die Jagd erfolgt im schnellen, meist geradlinigen Flug dicht über oder unter den Baumkronen hinweg sowie entlang von Waldwegen und -schneisen, aber auch im freien Gelände auch über Gewässern und an Straßenlaternen. Die Wechsel der Sommerquartiere erfolgen oft täglich und kleinräumig bis in 1,7 km Entfernung. Von Kleinabendseglern ist bekannt, dass eine Kolonie im Laufe eines Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzt. Zur Jagd werden Entfernungen bis zu 4,2 km zum Quartier zurückgelegt. Der Aktionsradius umfasst 7,4-18,4 km<sup>2</sup>. Individuelle Jagdgebiete sind nicht bekannt. Es werden dagegen geeignete Habitate großräumig befliegen. Nur insektenreiche Jagdgebiete, wie Gewässer und Straßenlampen, werden kleinräumig bejagt. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art zu den Langstreckenziehern.</p>					
<p><u>Rauhaufledermaus</u></p> <p><i>P. nathusii</i> ist bevorzugt in naturnahen, reich strukturierten Waldhabitaten, gern in Gewässernähe anzutreffen. Zur Zugzeit kann man jagende Tiere auch in Siedlungen beobachten. Sommerquartiere befinden sich v. a. in Bäumen (Rindenspalten, Baumhöhlen), aber auch in Fledermaus- und Vogelkästen sowie in Gebäuden. Einzeltiere wurden auch in Fertigungsspalten von Brücken o. ä. nachgewiesen. Paarungsquartiere liegen meist exponiert: Alleebäume, einzelstehende Häuser, Brücken, Beobachtungstürme. Die Art zählt zu den weitziehenden Arten. Ein Großteil der Tiere verlässt M-V zur Überwinterung. Nur Einzelnachweise von überwinterten Tieren bisher. Die Jagd- und Transferflüge erfolgen strukturgebunden. Die Rauhaufledermaus kann aber auch über Gewässern und teilweise um Straßenlaternen jagend beobachtet werden. Bei den Rauhäuten werden zwei Hauptaktivitätszeiten unterschieden: in Wochenstubegebieten eine bei Sonnenuntergang und eine zweite 90-30 Minuten vor Sonnenaufgang, in Paarungsgebieten eine vor Mitternacht und eine zweite vor</p>					

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),  
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Sonnenaufgang. Bei ihren Nahrungsflügen entfernen sich die Tiere im Mittel bis zu 6,5 km von ihren Quartieren. Das Gesamtjagdhabitat kann über 20 km<sup>2</sup> groß sein und beinhaltet 4-11 Teiljagdgebiete mit wenigen Hektar Ausdehnung. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art zu den Langstreckenziehern.

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Großer Abendsegler

Der Abendsegler ist in M-V eine regelmäßig verbreitete Art. Vielfach fehlen jedoch sichere Quartiernachweise. Gewässer- und feuchtegebietsreiche Waldgebiete mit hohem Alt- und Laubholzanteil stellen die Verbreitungsschwerpunkte dar. Nachweise von Überwinterungen liegen v.a. aus den küstennahen, altholzreichen Wäldern vor, zunehmend werden überwinternde Tiere auch in exponierte Gebäuden festgestellt.

Kleiner Abendsegler

Der Kleine Abendsegler ist in M-V eine flächendeckend verbreitet, ist aber im Vergleich zum Großen Abendsegler deutlich seltener. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in waldreichen Gegenden. Bekannte Wochenstuben befinden wurden u.a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan nachgewiesen.

Rauhautfledermaus

In M-V ist die Art flächendeckend verbreitet, zeigt aber lokale/regionale Unterschiede in der Bestandsdichte. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in gewässer- und feuchtegebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Eine gezielte Kartierung der Fledermausfauna erfolgte nicht. Neben der Auswertung der Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V (wurden Angaben des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung M-V (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V) zur Beurteilung der potenziellen Bestandssituation der Fledermausfauna herangezogen.

Ein Vorkommen von Individuen vorwiegend baumbewohnender Fledermausarten wie der Rauhautfledermaus sowie dem Großen und Kleinen Abendsegler im Bereich des Vorhabens sowie der unmittelbaren Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden.

**Quartierpotenziale**

Bereiche mit besonderer Quartiereignung (Quartierpotenziale) für vorwiegend baumbewohnende Fledermausarten, wie Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus, bieten insbesondere die Baumbestände der umgebenden Wald- und sonstigen Gehölzbereiche, wie Feldgehölze, Baumhecken, Baumreihen. Innerhalb des Vorhabengebietes beschränkt sich das Quartierpotenzial auf die Bäume an der Zufahrt zwischen dem bereits bestehenden Abbaugelände und der Erweiterungsfläche.

**Jagdhabitats und Flugwege**

Lineare Landschaftselemente, wie Baumreihen, Hecken oder Gehölzsäume dienen strukturgebundenen Fledermausarten als Leitstrukturen für Transferflüge zwischen den Quartieren und den Jagdarealen. Im Untersuchungsraum werden daher alle Linearstrukturen, als potenzielle Leitstrukturen eingestuft. Als Jagdgebiete werden vermutlich vorrangig die o. g. Wälder/Waldränder, die Baum- und Strauchhecken sowie die Gewässer genutzt.

Die Jagdaktivitäten sowie Durchflüge innerhalb des Vorhabengebietes sind aufgrund der Habitatausstattung als gering einzuschätzen. Im Umfeld der Erweiterungsfläche eignen sich hierfür lediglich die Baumreihe zwischen dem bereits bestehenden Abbaugelände und der Erweiterungsfläche sowie die Gräben.

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Entsprechend dem derzeitigen Stand der Planung ist für die Errichtung der bauzeitlichen und gleichzeitig dauerhaft genutzten Zufahrt zwischen der Erweiterungsfläche und der Fläche des bereits bestehenden Kieswerks ein Rückschnitt von Gehölzen erforderlich, welche geeignete Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse aufweisen könnten. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Alt- oder Jungtieren in Quartieren können dementsprechend nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die geplanten Maßnahmen finden abseits von Gehölzrändern und Leitstrukturen mit potenziell hoher Flugaktivität statt. Eine bau- und betriebsbedingte Kollision mit Baufahrzeugen ist sehr unwahrscheinlich, da diese

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),      Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
langsam fahren und für die Fledermäuse die Möglichkeit zum Ausweichen besteht. Zudem finden die Arbeiten im Kieswerk im Wesentlichen tagsüber statt und überschneiden sich daher nicht mit den Hauptaktivitätszeiträumen von Fledermäusen.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>FM-VM 1: Kontrolle der zu beschneidenden Gehölze auf Fledermausbesatz</b>	
Zur Vermeidung/Minderung baubedingter Tötungen und Störungen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der beeinträchtigte Gehölzbestand ist vor Beginn der baulichen Umsetzung von einem Fledermaus-experten hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Sommer- und Winterquartier zu untersuchen.</li> <li>b) Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachterliche Einschätzung) oder eine Quartiernutzung (Nachweis von Tieren bzw. Lebensspuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Gehölzentnahme vorzugeben.</li> <li>c) Während des Rückschnitts von Gehölzen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch den Fledermausexperten vorzunehmen. Die zuvor konkretisierten Quartiere/ Quartierpotenziale sind nochmals auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier).</li> </ul>	
Die Maßnahmenschritte b) und c) sind optional und umzusetzen, falls im Zuge von a) Quartiere oder Quartierpotenziale festgestellt wurden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Entsprechend dem derzeitigen Stand der Planung ist für die Errichtung der Zufahrt im Osten der Rückschnitt von Gehölzen erforderlich, die geeignete Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse aufweisen könnten. Aus diesem Grunde sind Schädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme <u>ggfs.</u> erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um eine Auslösung des Verbotstatbestands zu vermeiden ist abhängig von den Kontrollergebnissen im Rahmen von FM-VM 1 <u>ggfs.</u> folgende funktionserhaltende Maßnahme erforderlich:	
<b>FM-CEF 1: Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grundlage der Erkenntnisse aus FM-VM 1 a) und b) sind von einem Fledermausexperten Notwendigkeit, Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere festzulegen. Ersatzquartiere werden im Verhältnis 3 : 1 (Ersatz : Verlust) durch das Aufhängen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe zu den beeinträchtigten Bäumen geschaffen. Winterquartierkästen sind vor Beginn des Rückschnitts von Gehölzen anzubringen. Sommerquartierkästen sind vor Beginn der auf den Rückschnitt folgenden Reproduktionszeit (spätestens im Februar) anzubringen.</li> </ul>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Gebietes (insb. durch den Betrieb auf der bereits bestehenden Tagebaufläche) nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulationen hervorzurufen. Es werden keine (wesentlichen) Strukturen beseitigt, die für die Raumnutzung von Bedeutung sind.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b> <b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),          Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 5.2 Europäische Vogelarten

### 5.2.1 Braunkehlchen, Grauammer, Schwarzkehlchen

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b> <b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b>								
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>								
Art	Anh. I VSRL	§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	Koloniebrüter	RL D	RL M-V	> 40 % gesamtdeutscher Bestand	> 60 % gesamtdeutscher Bestand	< 1.000 BP in M-V
Braunkehlchen				2	3			
Grauammer		x		V	V			
Schwarzkehlchen				-	-			x
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>								
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b>								
<u>Braunkehlchen</u>								
Das am Boden oder in Bodennähe brütende Braunkehlchen besiedelt bevorzugt extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden sowie offene Ödland- und Ruderalflächen. Zur Nestanlage werden Biotop mit mehrschichtiger, im Bodenbereich lockerer, jedoch ausreichend Deckung bietender Vegetationsstruktur bevorzugt, wobei insbesondere Sing- und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen oder einzeln stehenden niedrigen Gehölzen vorhanden sein müssen (SÜDBECK et al. 2005; EICHSTÄDT et al. 2006). Ersatzweise werden auch Koppelpfähle o. ä. genutzt. Für den Nahrungserwerb wird dagegen eher niedrige und lückige Vegetation benötigt. Nach der Brutzeit findet auch in Getreide-, Mais-, Kartoffel- und Rübenäckern, Bohnen- und Sonnenblumenfeldern Nahrungssuche statt. Dabei dienen Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Würmer als Nahrung, im Herbst auch Beeren (BAUER et al. 2005).								
<i>Brutzeit:</i> A 04 – E 08 (LUNG 2016).								
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).								
<u>Grauammer</u>								
Als Offenlandbrüter werden als Brutlebensraum Staudenfluren, aufgelassene Grünländer, Saumstrukturen, Brachen u. a. mit eher geringem Gehölzbestand genutzt. Vertikalstrukturen werden als Ansitzwarten benötigt. Die Nahrungssuche findet überwiegend auf dem Boden statt, dabei werden überwiegend Sämereien von Wildkräutern und Getreide bevorzugt, im Sommer jedoch auch Insekten (BAUER et al. 2005).								
<i>Brutzeit:</i> A 03 – E 08 (LUNG 2016).								
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).								
<u>Schwarzkehlchen</u>								
Das Schwarzkehlchen bevorzugt halboffene bis offene, gut besonnte Landschaften mit nicht zu dichter aber flächendeckender Vegetation und höheren Warten. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest meistens in kleinen								

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**

Mulden am Boden, das nach oben durch überwachsende Vegetation versteckt wird. Häufig führt ein kleiner ausgetretener Tunnel durch Gras zum Nest. Die Art ernährt sich überwiegend von Insekten, Spinnen und anderen Gliederfüßern mit einem breiten Spektrum (BAUER et al. 2005).

Brutzeit: A 03 – E 10 (LUNG 2016).

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-)Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Braunkehlchen

Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 14.000-19.500 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen (VÖKLER 2014).

Grauammer

Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 7.500 bis 16.500 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 lässt sich keine eindeutige Bestandsänderung ableiten. Landesweit betrachtet ist aktuell aber von einer geringeren Dichte auszugehen. Die Küstenbereiche sind am dichtesten besiedelt.

Schwarzkehlchen

Die Art kommt mittlerweile in weiten Teilen des Landes vor und ist noch in starker Ausbreitung begriffen. Bei der Kartierung 2005-2009 wurde der Bestand auf 450-750 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Zeitraum 1994-1997 lag der Bestand noch bei 20-50 BP, d. h. der Bestand hat sich vervielfacht. Dieser Trend setzt sich aktuell fort.

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden drei Reviere des Braunkehlchens östlich und südlich der Erweiterungsfläche erfasst. Vier Reviere der Grauammer befinden sich an den Rändern der Erweiterungsfläche, wobei sich ein Revier im Süden mit der Vorhabenfläche überschneidet. Ein Revier des Schwarzkehlchens wurde an der Zufahrt nordwestlich der Bestandsfläche kartiert.

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:  
 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**

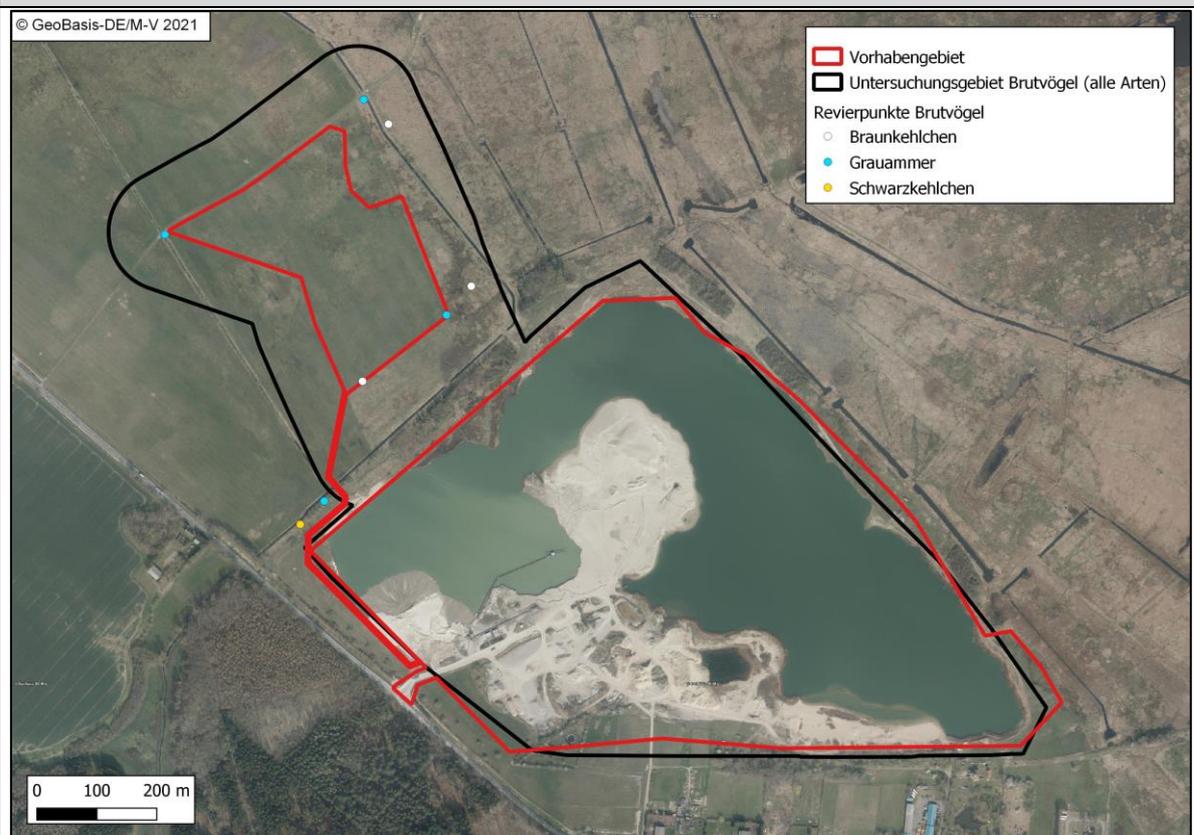


Abbildung 2: Reviere des Braunkehlchens, der Grauammer und des Schwarzkehlchens

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Während für Alt- und bereits flügge Jungvögel vorhabenbedingt kein erhöhtes Mortalitätsrisiko besteht, kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Gelegen bzw. eine Tötung noch an das Nest gebundener Jungvögel (im Zuge des Abtrags der Vegetationsdecke und des Oberbodens) nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**BV-VM 1: Bauzeitenregelung Brutvögel**

Zum Schutz von Brutvögeln erfolgt der Abtrag der Vegetationsdecke und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt  ja  nein oder zerstört?

Die hier betrachteten Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest, sodass unter Berücksichtigung der **BV-VM 1** und gemäß den Angaben in der „Artenschutztable Vögel“<sup>1</sup> (LUNG 2016) keine geschützten Fortpflanzungsstätten durch direkte Eingriffe geschädigt werden können.

<sup>1</sup> als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt: Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz; Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt: nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b>	
Ein Reviermittelpunkt des Braunkehlchens und einer der Grauammer liegen innerhalb der Abbaufäche. Zusätzlich befinden sich drei Reviermittelpunkte der Grauammer und des Schwarzkehlchens nahe des Eingriffsbereiches innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen.	
Es ist davon auszugehen, dass diese fünf Reviere aufgrund der nur randlichen Betroffenheit und durch die Erhaltung der Lebensraumstrukturen im Umfeld weiterbestehen. Es ist lediglich eine kleinräumige Verlagerung der Revierzentren zu erwarten. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Das Braunkehlchen, die Grauammer und das Schwarzkehlchen gehören zu den wenig störungsempfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (FLADE 1994).	
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, die sich mit dem Vorhabengebiet und dessen Nahbereich (40 m-Umfeld - artspezifische Fluchtdistanzen) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Eingriffsbereichs, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, ggf. weniger intensiv genutzt wird. Schwarz- und Braunkehlchen sowie Grauammern sind in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da sich die hier betrachteten Arten in neu entstehende Habitate ansiedeln können und ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung des Vorhabens sind.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 5.2.2 Feldlerche

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>			
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>			
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>			
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	3	<input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V		<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>			
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>			
<p>Als typischer „Steppenbewohner“ kommt die Art in der offenen Agrarlandschaft in Ackergebieten, Grünlandflächen und Brachflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation vor. Die Art brütet am Boden ohne feste Bindung an spezielle Strukturen. Folglich variiert die räumliche Position der Niststätte auf der als Brutlebensraum bewohnten Fläche von Jahr zu Jahr. Als Nahrung werden im Frühling/Sommer überwiegend Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer und im Herbst/Winter Getreidekörner, Samen von krautigen Pflanzen, Keimlinge und zarte Blätter gesammelt (BAUER et al. 2005).</p> <p>Brutzeit: A 03 – M 08 (LUNG 2016).</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (FLADE 1994).</p>			
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>			
<p>Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 150.000-175.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen.</p>			
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden sieben Reviere der Feldlerche festgestellt. Drei dieser Reviere liegen innerhalb der Erweiterungsfläche (Reviere Nr. 3, 4 und 7).</p>			

Abbildung 3: Reviere der Feldlerche

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Während für Alt- und bereits flügge Jungvögel vorhabenbedingt kein erhöhtes Mortalitätsrisiko besteht, kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Gelegen bzw. eine Tötung noch an das Nest gebundener Jungvögel (im Zuge des Abtrags der Vegetationsdecke und des Oberbodens) nicht ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>BV-VM 1: Bauzeitenregelung Brutvögel</b>	
Zum Schutz von Brutvögeln erfolgt der Abtrag der Vegetationsdecke und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Drei Reviere der Feldlerche liegen teilweise bzw. vollständig innerhalb der Erweiterungsfläche. Für diese Reviere ist im Zuge der Vorfeldberäumung ab den Abbaujahren 3 bis 6 von vollständigen und dauerhaften Bruthabitatverlusten bei den betreffenden Brutpaaren auszugehen <sup>2</sup> .	
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>FI-CEF 1: Entwicklung von Ersatz-Bruthabitaten für die Feldlerche</b>	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> Entwicklung eines Musters aus kurz- und stellenweise langrasigen Strukturen entweder durch extensive Beweidung oder jährliche Mahd. Die durchschnittliche Vegetationshöhe sollte 20 cm nicht überschreiten, eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs aber möglich.	
<b>Maßnahmenstandort:</b> Die beiden vorgesehenen Teilflächen A (insgesamt 2,26 ha inkl. „Pufferzonen“ zu Gehölzbeständen im Norden und Süden) und B (1,9 ha) befinden sich im Eigentum der Kieswerk Langsdorf GmbH und liegen zwischen 0,9 und 1,6 km von den Reviermittelpunkten auf der Erweiterungsfläche entfernt am Ostufer des Kiessees (vgl. Abb. 4).	

<sup>2</sup> Die Lagedarstellung der geplanten Jahresscheiben für den Abbaufortschritt (insgesamt 6 Jahre) erfolgt im Bestands- und Konfliktplan (Anlage zum LBP).

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
Feldlerche (*Alauda arvensis*)**



Abbildung 4: Teilflächen A und B der funktionserhaltenden Maßnahme FI-CEF 1

Die Art benötigt bei einer Mindestgröße der Maßnahmenfläche von 1 ha pro Revierpaar offenes Gelände mit einem weitgehend freien Horizont. Der Mindestabstand zu Einzelbäumen und kleineren Gehölzgruppen beträgt 50 m. Diese Anforderung wird auf 81 % (1,85 ha) der Teilfläche A erfüllt.

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Entwicklung Teilfläche A:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einebnen der bestehenden Wälle und Hügel auf der Fläche (beidseitig des Fahrweges) <sup>3</sup></li> <li>- es ist von einer zweijährigen Entwicklungszeit auszugehen</li> </ul>	
<b>Entwicklung Teilfläche B:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einebnen der kleinen Hügel auf der Fläche (und Verfüllen der tiefliegenden Bereiche im Norden der Fläche)</li> <li>- Fällung der Gehölzgruppe (überwiegend Birke) am Seeufer im Randbereich der Teilfläche B</li> <li>- regelmäßige Beseitigung von Gehölzaufwuchs in und im Randbereich der CEF-Fläche, um Kulissenwirkungen zu verhindern</li> <li>- es ist von einer zweijährigen Entwicklungszeit auszugehen</li> </ul>	
Aufgrund der zweijährigen Entwicklungszeit ist mit der Herstellung mindestens 2 Jahre vor der erstmaligen Betroffenheit der Feldlerchen-Reviere (=Vorfeldberäumung für das 3. Abbaujahr, s.o.) zu beginnen.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich (20 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 5.2.3 Rotmilan

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D V <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V V <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V

<sup>3</sup> Die Umsetzung dieses Maßnahmenbestandteils erfolgt voraussichtlich bereits zeitlich vorgezogen im Rahmen der Herrichtung der Maßnahmenfläche für den Wiesenpieper (vgl. Kap. 5.2.5).

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
 Rotmilan (*Milvus milvus*)**

**2. Charakterisierung und Bestandssituation**

**2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art**

Die Art ist in allen Landesteilen als Brutvogel verbreitet mit einem geschätzten Gesamtbestand (2005-2009) von 1.400-1.900 BP (VÖKLER 2014). Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 ist die Schätzung der Anzahl Rotmilan-BP gleich geblieben. Allerdings wird darauf verwiesen, dass der Bestand sich tatsächlich aber verringert hat. Bei der landesweiten Erfassung 2011/2012 konnte nur noch ein Bestand von ca. 1.200 BP für M-V hochgerechnet werden.

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Der Rotmilan bevorzugt als Lebensraum eine reich gegliederte Landschaft mit Wald, wobei dem Baumbrüter Randbereiche von Altholzbeständen sowie auch Feldgehölze, Solitäräume und sogar Hochspannungsmasten als Brutplatz dienen. Nahrungsgebiete befinden sich fast ausschließlich in der offenen Kulturlandschaft mit hoher Kleinsäugerdichte, in denen nach Fischen, Vögeln bis Hühnergröße und Säugetieren (Hamster, Hasen nur als Aas) gejagt und gesucht wird. Weiterhin dienen Regenwürmer, viele Kleinsäuger, Wildaufbrüche und Schlachtabfälle als Nahrungsquelle (BAUER et al. 2005).

Brutzeit: M 03 – M 08 (LUNG 2016).

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 300 m (GASSNER et al. 2010).

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Revier des Rotmilans in ca. 200 m Entfernung östlich der Erweiterungsfläche festgestellt. Der Horst befand sich auf einer Birke im Feldgehölz.

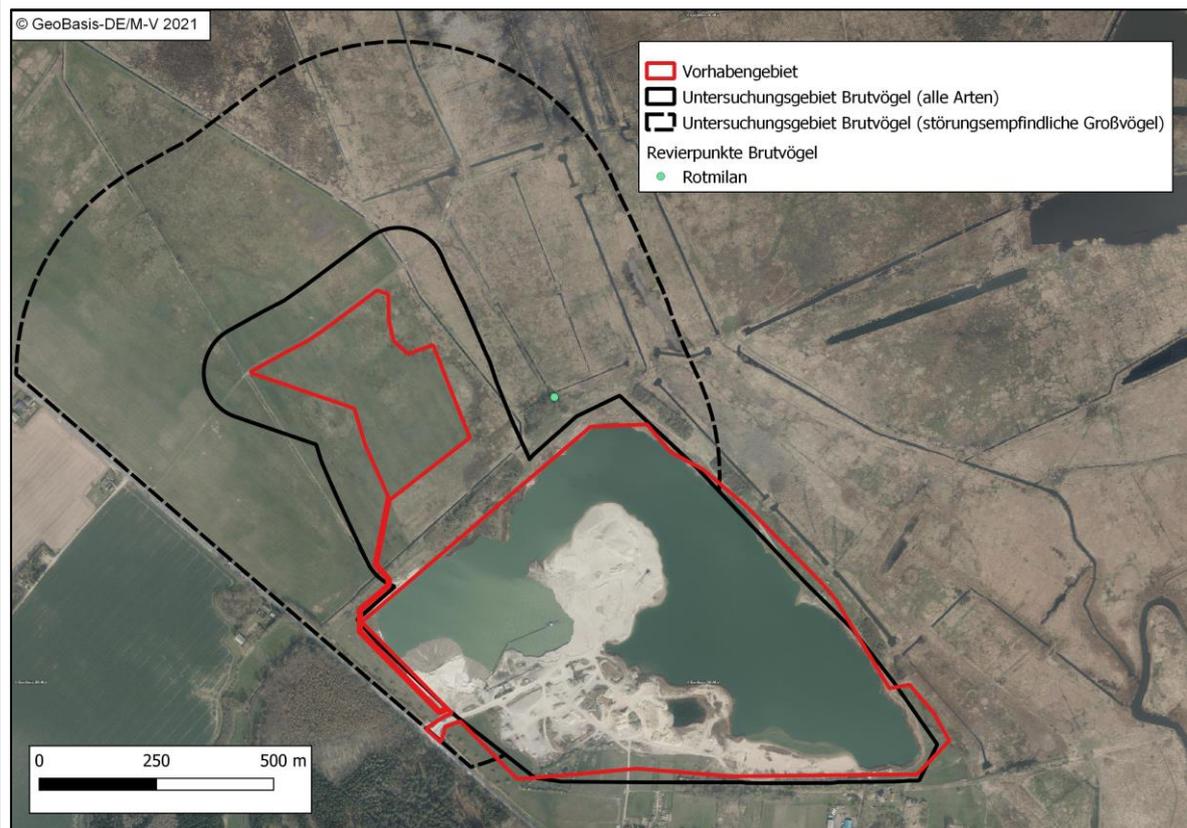


Abbildung 5: Revier des Rotmilans

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung der Abbaufäche mit dem näheren Horstumfeld, der Abstand beträgt jederzeit mindestens 200 m. Direkte bau- oder betriebsbedingte Zerstörungen von Gelegen und Verletzungen oder Tötungen von an das Nest gebundenen Jungvögeln können somit ausgeschlossen werden. Eine indirekte Auslösung des Tötungsverbots durch die bau- oder betriebsbedingte Vergrämung brütender oder fütternder Altvögel ist ebenfalls nicht zu erwarten, da das betreffende Brutpaar nah an den aktuell genutzten Abbaubereichen brütet und an die mit den Abbauarbeiten einhergehenden optischen und akustischen Projektwirkungen gewöhnt ist (Gewöhnungseffekt).	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt ist gemäß den Angaben in der „Artenschutztafel Vögel“ (LUNG 2016) der Horst mit 50 m störungsarmer Umgebung. Im Zuge der Erschließung der Erweiterungsfläche nähert sich der Abbau auf höchstens 200 m an den Horststandort an. Die Schädigung der Fortpflanzungsstätte kann somit mit Sicherheit von vornherein ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Trotz der visuellen Störung und der Schallemission, die von dem Saugbagger und der Siebmaschine ausgehen, wählte das Brutpaar das Feldgehölz zwischen der bestehenden und der geplanten Abbaufäche als Brutplatz. Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Abbaubetrieb, werden durch die Verlagerung der Abbautätigkeiten auf das Grünland keine relevanten Störwirkungen zu erwarten sein.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 5.2.4 Weißstorch

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>			
<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>			
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	V	<input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	2	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>			
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>			
<p>Als typischer Kulturfolger brütet der Weißstorch fast ausschließlich in geschlossenen Ortschaften, Gehöften und nur sehr selten in der offenen Landschaft. Äußerst wichtig sind horstnahe ergiebige Nahrungsgebiete (feuchtes Grünland, Brachen etc.), um eine erfolgreiche Brut aufzuziehen. Als Nahrung dienen Mäuse, Regenwürmer und Insekten (vor allem Heuschrecken) und deren Larven, weniger relevant sind Frösche (BAUER et al. 2005).</p>			
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>			
<p>Die Verbreitung des Weißstorchs ist in M-V noch nahezu flächendeckend, aber mit immer mehr Lücken. Entlang der Ostseeküste fehlt er fast komplett und in den waldreichen Höhenrücken und der Seenplatte, der Ueckerländer Heide und im südwestlichen Vorland der Seenplatte wird das Vorkommen immer lückiger. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 775 bis 877 BP geschätzt, was einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (1.016-1.237 BP) erkennen lässt (VÖKLER, 2014).</p> <p>Brutzeit: E 03 – M 08 (LUNG 2016).</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt &lt; 30 – 100 m (FLADE 1994).</p>			
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Südöstlich der Vorhabenfläche befindet sich in 1,3 km Entfernung ein Weißstorchnest auf einem Mast innerhalb der Ortschaft Langsdorf. Die Nutzungstradition des Neststandorts reicht fast fünfzig Jahre zurück, zuletzt wurden im Jahr 2020 zwei Jungtiere flügge (die Bruten 2021 und 2022 waren nicht erfolgreich; vgl. <a href="https://www.weissstorchfassung.de/karte.php">https://www.weissstorchfassung.de/karte.php</a>). Das derzeit beweidete Grünland des Vorhabengebiets ist i. S. v. LUNG (2016) als essenzielle Nahrungsfläche<sup>4</sup> des Brutpaars in Langsdorf anzusehen.</p>			

<sup>4</sup> „Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet“. Vorliegend stehen insgesamt 600,6 ha zur Verfügung.

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

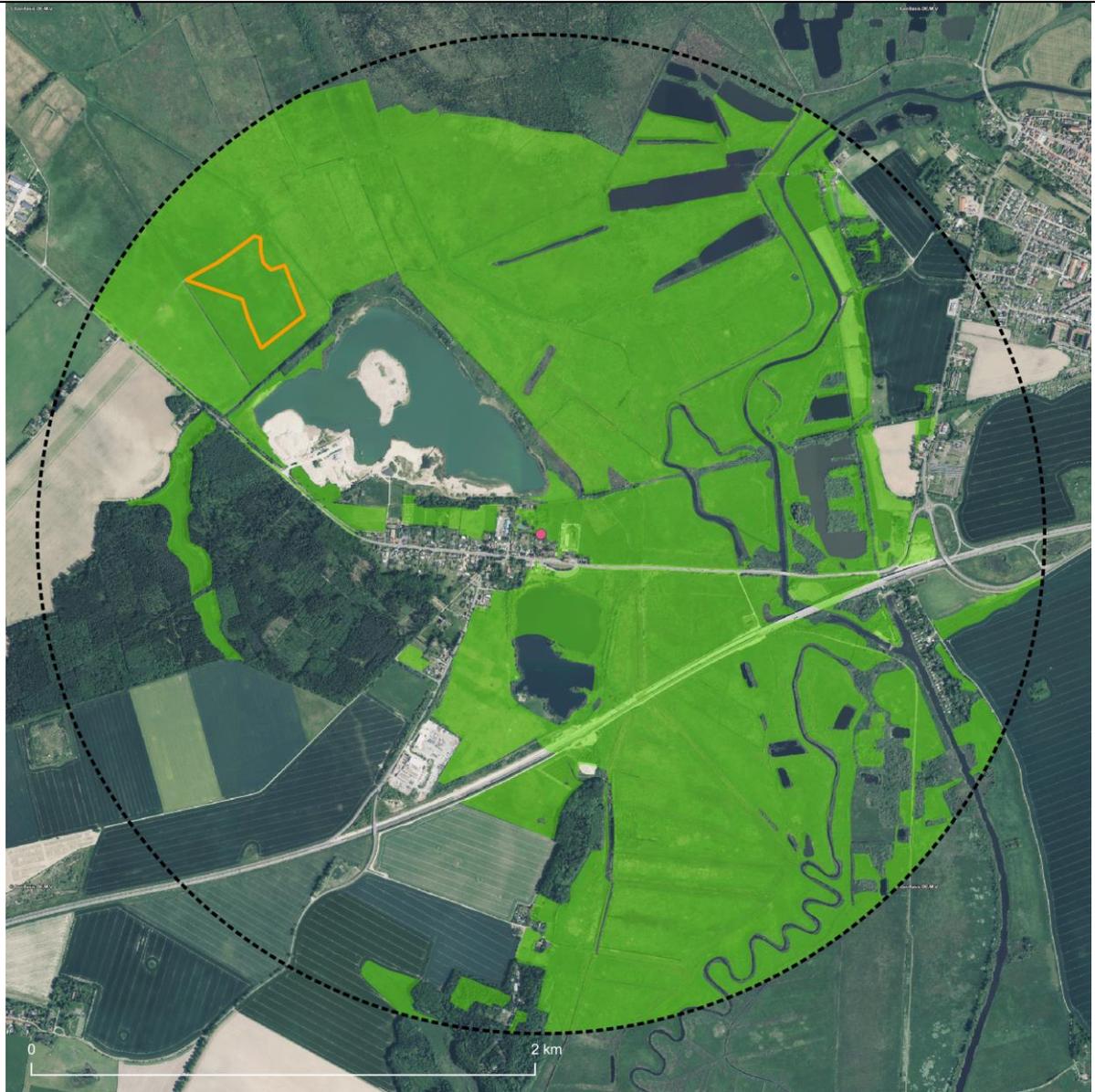


Abbildung 6: Neststandort des Weißstorchs in Langsdorf und Grünlandflächen im 2.000 m-Umfeld

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Neststandorts des Weißstorchs. Die vorhabenbedingte Schädigung eines Geleges und Verletzungen und Tötungen von ans Nest gebundenen Jungstörchen sind daher ausgeschlossen. Eine Kollision von auf der Eingriffsfläche Nahrung suchenden Individuen mit Baufahrzeugen und -maschinen kann aufgrund der Fähigkeit der Tiere zum rechtzeitigen Ausweichen ebenso ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Zwar kommt es zu keiner direkten (d. h. physischen) Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte, wohl aber ist eine mögliche vorhabenbedingte indirekte Schädigung durch den Entzug essenzieller Nahrungsflächen zu prüfen. Durch den sukzessiven Abtrag der Vegetationsdecke auf der Erweiterungsfläche gehen ca. 8,7 ha Grünland dauerhaft verloren. Da im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme FI-CEF 1 und Wp-CEF 1 Grünlandflächen auf Standorten entwickelt werden, die sich derzeit überwiegend noch nicht innerhalb der Grünlandkulisse befinden, reduziert sich der Flächenverlust um 3,27 ha auf 5,43 ha. Der Grund-Orientierungswert für einen „quantitativ absoluten Flächenverlust“ wird von LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) für den Weißstorch mit 10 ha angegeben. Dieser Wert wird vom vorhabenbedingten Flächenverlust von 5,43 ha deutlich unterschritten; auch ist für die Erweiterungsfläche keine besondere Bedeutung als Nahrungsfläche für das betroffene Brutpaar erkennbar und sie ist dementsprechend nicht als Fläche von „spezieller funktionaler Bedeutung“ in dem betroffenen Weißstorch-Revier i. S. v. LAMBRECHT &amp; TRAUTNER (2007) zu werten (u. a. wurde der Weißstorch bei der Brutvogelkartierung 2021 im Untersuchungsgebiet nie als Nahrungsgast erfasst und auch eine Recherche auf <a href="https://www.oamv.de/beobachtungen/recherche.html">https://www.oamv.de/beobachtungen/recherche.html</a> hat keine Beobachtungsmeldungen von diesen Grünlandflächen ergeben). Das als relativer Orientierungswert dienende 1 %-Zusatzkriterium, wonach ein dauerhafter Flächenverlust von bis zu 1 % der zur Verfügung stehenden 600,6 ha Grünland im 2.000 m-Umkreis um das Nest in Langsdorf verloren gehen dürfte, ohne dass von einer Erheblichkeit auszugehen wäre, wird bei einem Flächenverlust von 5,43 ha ebenfalls eingehalten.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 5.2.5 Wiesenpieper

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D 2 <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 2 <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>	
Die bevorzugten Bruthabitats sind Wiesen und Weiden, insbesondere feuchter Ausprägungen, aber auch	

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

Ackerstandorte werden (in geringerem Umfang) besiedelt. Die Art brütet am Boden ohne feste Bindung an spezielle Strukturen. Folglich variiert die räumliche Position der Niststätte auf der als Brutlebensraum bewohnten Fläche von Jahr zu Jahr.

Brutzeit: A 03 – M 08 (LUNG 2016).

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (FLADE 1994).

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Die Art ist im Land noch nahezu flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 7.000 bis 11.500 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand drastisch zurückgegangen, was zur Einstufung als stark gefährdet in der aktuellen Roten Liste von M-V führte.

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden zwei Reviere des Wiesenpiepers östlich, eins nordöstlich und eins südöstlich der Erweiterungsfäche festgestellt, wobei der Reviermittelpunkt von Letzterem nur sehr knapp außerhalb des Eingriffsbereichs lag.

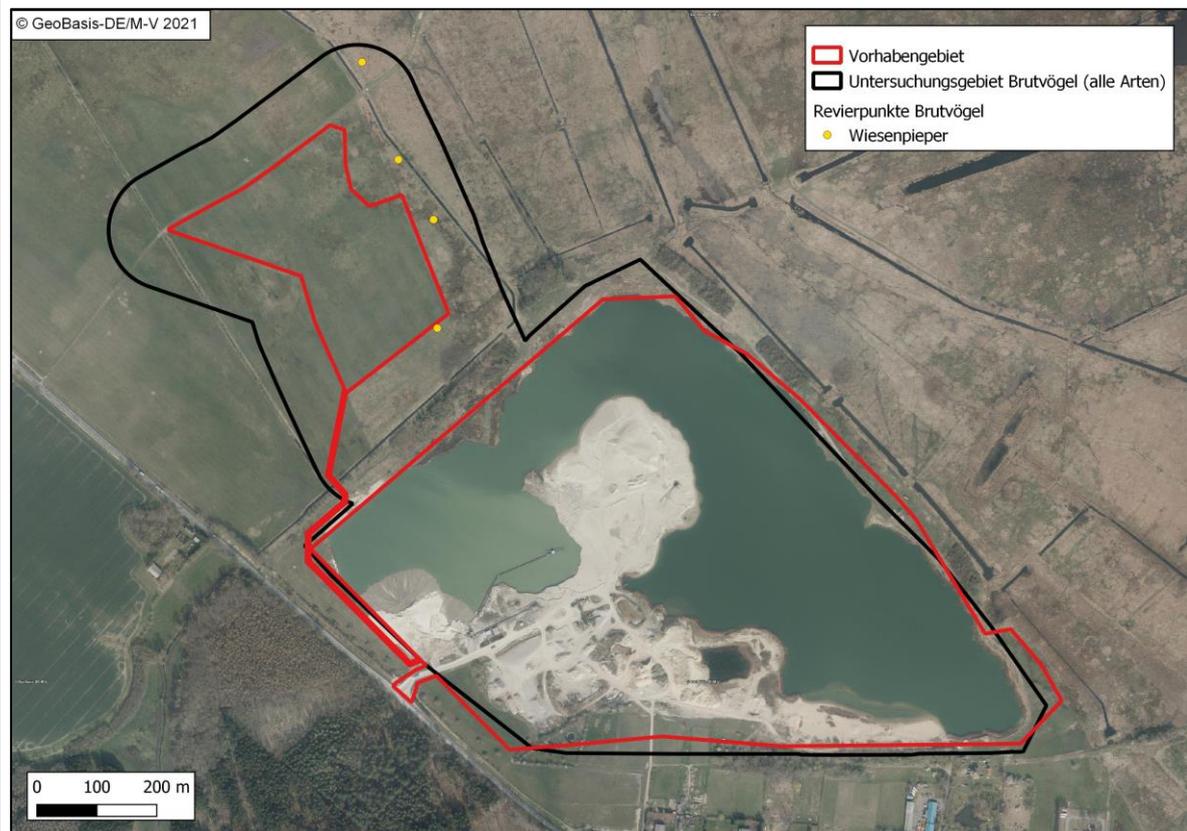


Abbildung 7: Reviere des Wiesenpiepers

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Während für Alt- und bereits flügge Jungvögel vorhabenbedingt kein erhöhtes Mortalitätsrisiko besteht, kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und darin befindlichen Gelegen bzw. eine Tötung noch an das Nest gebundener Jungvögel (im Zuge des Abtrags der Vegetationsdecke und des Oberbodens) nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**BV-VM 1: Bauzeitenregelung Brutvögel**

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>	
Zum Schutz von Brutvögeln erfolgt der Abtrag der Vegetationsdecke und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Als Fortpflanzungsstätte des Wiesenpiepers werden sowohl das Nest als auch das Brutrevier gewertet (LUNG 2016). Es kommt zu keiner räumlichen Überschneidung der nordöstlich und östlich gelegenen drei Reviere mit der Erweiterungsfläche, wohl aber zu einer teilweisen Überschneidung des südöstlich gelegenen Wiesenpieper-Reviere mit dem Eingriffsbereich. Für dieses Revier ist im Zuge der Vorfeldberäumung ab dem 2. Abbaujahr von einem zumindest teilweisen, dauerhaften Bruthabitatverlust bei dem betreffenden Brutpaar auszugehen <sup>5</sup> .	
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Wp-CEF 1: Entwicklung von Ersatz-Bruthabitat für den Wiesenpieper</b>	
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b> Entwicklung eines Musters aus kurz- und stellenweise langrasigen Strukturen entweder durch extensive Beweidung (Besatzstärke 0,3 - 0,8 GVE/ ha, Weideauftrieb ab Mitte Juli) oder jährliche Mahd (erst ab Anfang Juli). Die durchschnittliche Vegetationshöhe sollte 20 cm nicht überschreiten, eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs aber möglich.	
<b>Maßnahmenstandort:</b> Die Maßnahmenfläche (insgesamt 2,26 ha inkl. „Pufferzonen“ zu Gehölzbeständen im Norden und Süden) befindet sich im Eigentum der Kieswerk Langsdorf GmbH und liegt 0,8 km vom betreffenden Reviermittelpunkt auf der Erweiterungsfläche entfernt am Ostufer des Kiessees (vgl. Abb. 8).	

<sup>5</sup> Die Lagerdarstellung der geplanten Jahresscheiben für den Abbaufortschritt (insgesamt 6 Jahre) erfolgt im Bestands- und Konfliktplan (Anlage zum LBP).

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**



Abbildung 8: Maßnahmenfläche Wp-CEF 1

Die Art benötigt bei einer Mindestgröße der Maßnahmenfläche von 1 ha offenes Gelände mit einem weitgehend freien Horizont. Der Mindestabstand zu Vertikalkulissen (Waldränder, lineare Landschaftselemente wie Baumreihen und höhere Hecken) beträgt 100 m. Diese Anforderung wird auf 56 % (1,27 ha) der Maßnahmenfläche erfüllt.

**Entwicklung Maßnahmenfläche:**

- Einebnen der bestehenden Wälle und Hügel auf der Fläche (beidseitig des Fahrweges)
- Setzen von 10 Holzpfehlen als Sitzwarten für den Wiesenpieper
- regelmäßige Beseitigung von Gehölzaufwuchs in und im Randbereich der Maßnahmenfläche, um Kulissenwirkungen zu verhindern
- es ist von einer zweijährigen Entwicklungszeit auszugehen
- mit der Herstellung ist daher mindestens 2 Jahre vor der Betroffenheit des Wiesenpieper-Reviers (=Vorfeldberäumung für das 2. Abbaujahr, s.o.) zu beginnen

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Wiesenpieper gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (GASSNER et al. 2010).	
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, die sich mit dem Vorhabengebiet und dessen Nahbereich (20 m-Umfeld - artspezifische Fluchtdistanz) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Eingriffsbereichs, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, ggf. weniger intensiv genutzt wird. Wiesenpieper sind in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da sich der Wiesenpieper in neu entstehende Habitate ansiedeln kann und ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 5.2.6 Dorngrasmücke

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei der Dorngrasmücke handelt es sich um weit verbreitete, ungefährdete „Allerweltsart“.	
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b>	
Die Habitate der hier betrachteten Brutvögel liegen in Bereichen mit Gehölzen, wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume. Die Neststandorte befinden sich auf (Freinester) und in Gehölzen (Baumhöhlen). Teilweise werden auch anthropogene Vertikalstrukturen besiedelt, die Gehölzen "ähnlich" sind, z. B. Strommasten auf denen Nebelkrähen brüten können.	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>	
In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung der o. g. Art zu erwarten (VÖKLER 2014).	
<b>2.2 Bestand im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2019 wurden zwei Reviere der Dorngrasmücke erfasst.	



Abbildung 9: Reviere der Dorngrasmücke

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung von Revieren mit dem Baufeld. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das südliche Revier der Dorngrasmücke liegt nah an der Zufahrt. Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Eingriffbereiches können aufgrund der geringen Entfernung des Reviers nicht ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten des Tötungstatbestandes zu vermeiden, wird die Maßnahme **BV-VM 1** umgesetzt.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**BV-VM 1: Bauzeitenregelung Brutvögel**

Zum Schutz der Brutvögel erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Die Bauarbeiten (Bodenabtrag) sind spätestens bis zum 01. März zu beginnen und kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen, so dass eine Brutansiedlung nur außerhalb stark gestörter Bereiche erfolgt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Als Fortpflanzungsstätte der hier betrachteten Art wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).

Die Dorngrasmücke weist eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes und Nistplatzes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Vom Verlust des Bruthabitats betroffene Brutpaare sind in der Lage, sich schnell neue Reviere in der näheren Umgebung zu erschließen. Es kann von einem weiterhin ausreichenden Habitatangebot ausgegangen werden.

Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann ausgeschlossen werden.

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?  ja  nein

Die Dorngrasmücke ist, aufgrund ihrer an den städtischen Raum angepassten Lebensweise, als störungsunempfindlich zu bewerten.

Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster der sonstigen Arten mit Bindung an Gehölze ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der Dorngrasmücke betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind daher projektbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Art zu verschlechtern.

Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### 5. Fazit

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt ein  ja  nein

Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?  ja  nein

## 5.2.7 Rohrammer, Sumpfrohrsänger

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)**

### 1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den beiden hier zusammen gefassten Brutvogelarten handelt es sich um weit verbreitete, ungefährdete Arten.

### 2. Charakterisierung und Bestandssituation

#### 2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten

Die Bruthabitate der hier betrachteten Arten liegen in Bereichen Schilf- und Röhrichtbeständen. Die Neststandorte befinden sich am Boden bzw. in der bodennahen Vegetation und in niedrigen Gehölzen (Freinester).

#### 2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung zu erwarten (VÖKLER 2014).

#### 2.2 Bestand im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2019 wurden drei Reviere der Rohrammer und vier Reviere des Sumpfrohrsängers erfasst.



Abbildung 10: Reviere der Rohrammer und des Sumpfrohrsängers

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung von Revieren mit dem Baufeld. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Als Fortpflanzungsstätte der hier betrachteten Arten wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).

Die betrachteten Arten weisen eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes und Nistplatzes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Vom Verlust des Bruthabitats betroffene Brutpaare sind in der Lage, sich schnell neue Reviere in der näheren Umgebung zu erschließen. Es kann von einem weiterhin ausreichenden Habitatangebot ausgegangen werden.

Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann ausgeschlossen werden.

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?  ja  nein

Die hier betrachteten Arten sind als störungsunempfindlich zu bewerten. Dass es zu gelegentlichen Störereignissen kommt ist nicht ausgeschlossen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**5. Fazit**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein  ja  nein

Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?  ja  nein

### 5.3 Rastvögel

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:			
<b>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Tundrasaatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>), Waldsaatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)</b>			
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien			
Art	Anhang I VSRL	§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL D <sup>w</sup>
Blässgans	-	-	-
Goldregenpfeifer	x	streng geschützt	-
Graugans	-	-	-
Höckerschwan	-	-	-
Kiebitz	-	streng geschützt	V
Singschwan	x	streng geschützt	-
Tundrasaatgans	-	-	-
Waldsaatgans	-	-	2
Weißwangengans	x	-	-
Zwergschwan	x	-	-
2. Charakterisierung und Bestandssituation			
2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten			
<u>Goldregenpfeifer und Kiebitz</u> Beide Arten rasten in ähnlichen Habitaten und treten häufig vergesellschaftet auf. Sie nutzen insbesondere weitläufige, möglichst wenig zerschnittene Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland) mit fehlender oder niedriger Vegetation. Im Küstenbereich oder in Wiedervernässungsgebieten werden auch Schlick- und Wattflächen genutzt, die regelmäßig auch als Schlafplatz dienen. Beide Arten nächtigen auf dem Durchzug vor allem direkt auf den Landwirtschaftsflächen. Rastvorkommen können in weiten Teilen Mecklenburg-Vorpommerns auftreten. Der Hauptdurchzug im Frühjahr liegt zwischen Ende März bis Anfang Mai und der Herbstdurchzug zwischen September und Oktober (NEHLS 1983).			
<u>Gänse</u> Die Gänsearten treten häufig vergesellschaftet miteinander auf. Gänse sind sehr häufige Durchzügler und Wintergäste in M-V. Sie nutzen in Abhängigkeit von Angebot und Jahreszeit ein weites Spektrum an Rast- und Nahrungsflächen. Von besonderer Bedeutung sind weitläufige, möglichst störungsarme Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland) mit fehlender oder niedriger Vegetation. Essenziell sind störungsarme Schlafgewässer. Die Nahrungsfläche liegen häufig in einem weiten Umfeld (meist bis 10 km, aber auch darüber hinaus) um die Schlafgewässer.			
<u>Kranich</u> Der Kranich ist in Mecklenburg-Vorpommern als Kurz- und Mittelstreckenzieher häufiger Durchzügler. Es befinden sich mehrere europaweit bedeutende Schlaf- und Rastplätze hauptsächlich skandinavischer und baltischer Vögel im Land. August sammeln sich die Nichtbrüter und Familien an traditionellen Schlafplätzen, bevor ab Mitte/Ende August Zuzug aus den skandinavischen Ländern erfolgt. Hauptdurchzug ist im September/Oktober mit einem Maximum Mitte Oktober. Im Frühjahr ist der Heimzug deutlich weniger konzentriert. Für die Art von essentieller Bedeutung sind sowohl ruhige Flachwasserzonen, die als Schlafplätze genutzt werden, als auch ergiebige Nahrungsgebiete in Form von landwirtschaftlichen Flächen, die in bis zu 20 km Entfernung zu den Schlafplätzen liegen können. Zwischen diesen Gebieten wird während der Rast täglich hin und her gependelt.			
<u>Schwäne</u> Schwäne sind regelmäßige Durchzügler und Wintergäste in M-V. Sie treten regelmäßig vergesellschaftet miteinander auf. Sie nutzen in Abhängigkeit von Angebot und Jahreszeit ein weites Spektrum an Rast- und Nahrungsflächen. Von besonderer Bedeutung sind weitläufige, möglichst störungsarme Landwirtschaftsflächen			

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Blässgans (*Anser albifrons*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Graugans (*Anser anser*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*), Waldsaatgans (*Anser fabalis fabalis*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)**

(Acker, Grünland) mit fehlender oder niedriger Vegetation. Essenziell sind störungsarme Schlafgewässer. Die Nahrungsfläche liegen häufig in einem weiten Umfeld (meist bis 10 km, aber auch deutlich darüber hinaus) um die Schlafgewässer.

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Goldregenpfeifer

Der Goldregenpfeifer ist ein relativ häufiger Durchzügler auf dem Weg- und Heimzug, besonders in Küstennähe. Im Land rasten national bedeutende Bestände dieser Art. Bei einer europaweiten Synchronzählung im Oktober 2008 wurde bundesweit ein Rastbestand von 210.000 Individuen geschätzt, davon 70.000 in Mecklenburg-Vorpommern (DDA 2009). HÖTKER (2004) geht von einem Herbstrastbestand von mindestens 55.000 Individuen in Mecklenburg-Vorpommern aus. Daher hat M-V eine besondere Verantwortung für diese Art. Die Gebiete mit der größten Bedeutung befinden sich in Küstennähe im Bereich der Boddengewässer von Darß, Zingst und Rügen (HÖTKER 2004).

Kiebitz

Der Kiebitz ist häufiger Durchzügler im Land. Eine Schätzung des Rastbestandes im Rahmen der Goldregenpfeifer-Synchronzählung im Oktober 2008 geht bei knapp 74.000 gezählten Individuen von insgesamt weit über 100.000 rastenden Individuen im Herbst aus (DDA 2009). Deutschlandweit wurde bei dieser Erfassung von einem Bestand von 750.000 Individuen ausgegangen. Es rasten also bundesweit bedeutende Bestände in M-V.

Gänse

Mecklenburg-Vorpommern hat europaweit eine herausragende Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet von heimischen und nordischen Gänsen. Die Rastbestände umfassen geschätzte 200.000-300.000 Ind. der Blässgans, 50.000-60.000 Ind. der Graugans, 50.000-60.000 Ind. der Tundrasaatgans, 35.000-45.000 Ind. der Waldsaatgans und 10.000-15.000 Ind. der Weißwangengans (HEINICKE 2009).

Kranich

Mecklenburg-Vorpommern hat europaweit eine herausragende Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet des Kranichs (HEINICKE 2009). Seit Mitte der 1990er Jahre haben sich die Rastbestände stark erhöht. Waren es Anfang der 1990er Jahre ca. 40.000 Individuen hat sich die Zahl zu Mitte in der Mitte 2010er Jahre vervielfacht und umfasste im Jahr 2013 ca. 160.000 Individuen (MEWES & DONNER 2014).

Schwäne

Die bedeutendsten Rast- und Überwinterungsgebiete liegen vor allem im Bereich der Boddengewässer, Flusstäler oder größeren binnenländischen Seen. Der geschätzte Bestand liegt beim Singschwan bei 11.000 im Januar 2005, beim Zwergschwan bei 6.000-8.000 Ind. und beim Höckerschwan bei ca. 25.000-30.000 Ind. (HEINICKE 2009).

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Die Blässgans, Goldregenpfeifer, Graugans, Höckerschwan, Kiebitz, Kranich, Saatgans, Singschwan kommen laut Standarddatenbogen (LUNG 2017) als Durchzügler bzw. Überwinterer im EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ vor, in welchem sich das Vorhabengebiet befindet.

Potenziell können Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsraum (1.000 m-Umfeld um das Plangebiet) als Rastflächen von allen o. g. Arten genutzt werden.

Laut Umweltkartenportal des LUNG befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb eines potenziellen Land-Rastgebietes der Kategorie 3 (hohe – sehr hohe Bedeutung). Innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes befindet sich ein Gewässer-Rastgebiet der Stufe 3 (hohe – sehr hohe Bedeutung). Es befinden sich im Umkreis von 6 km keine bekannten Schlafplätze von Schwänen, Gänsen oder des Kranichs.

Es wird nur von einer untergeordneten Rastfunktion des Vorhabengebietes ausgegangen, da dieses durch die Beweidung, den Betrieb im bereits bestehenden Kieswerk sowie der Landstraße im unmittelbaren Umfeld starke Vorbelastungen aufweist. Für Kiebitz und Goldregenpfeifer kommt hinzu, dass durch die teilweise angrenzenden hohen Gehölzbestände, keine Offenheit und Weitsichtigkeit besteht. Waldrandnahe Bereiche und gestörte Bereiche (z. B. Siedlungsnähe) werden von den beiden Limikolenarten zumeist gemieden.

Das regelmäßige Auftreten rastender Greifvögel oder großer Kleinvogeltrupps ist nicht zu erwarten.

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Tundrasaatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>), Waldsaatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind vor dem Hintergrund der Störungsempfindlichkeit aller o. g. Arten nicht zu erwarten (Meidung des Arbeitsstreifens bei Bauarbeiten).	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die dem Vorhaben am nächsten gelegenen Schlafplätze sind > 6 km vom Baufeld entfernt. Direkte oder mittelbare Störwirkungen in die Schlafplatzbereiche hinein sind aufgrund des sehr großen räumlichen Abstands von vornherein ausgeschlossen.	
Eine indirekte Schädigung/Zerstörung von Ruhestätten im Zuge von Beeinträchtigungen essenziellen Nahrungsflächen wird im vorliegenden Fall ebenfalls ausgeschlossen. Für Gänse, Kraniche und Schwäne sind i. d. R. die schlafplatznahen Acker- und Grünlandflächen von essenzieller Bedeutung. Deren Störungsarmut ist eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der Schlafplatzfunktion von Schlaf- und Ruhegewässern. Durch das Vorhaben werden keine dieser hoch bedeutsamen Rastflächen (i. d. R. Stufe 4) beansprucht oder gestört.	
Aus der Beeinträchtigung sonstiger Rast- und Nahrungsflächen (Stufe 1), wie sie im Wirkbereich des Vorhabens anzutreffen sind, lässt sich keine erhebliche Schädigung/Zerstörung ableiten. Der Wirkbereich des Vorhabens liegt in stark durch die Beweidung, den Betrieb im bereits bestehenden Kieswerk sowie der Landstraße im unmittelbaren Umfeld vorbelasteten Bereichen, weshalb die Offenlandflächen im Vorhabengebiet lediglich eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Rastgebiet darstellen. Gänse, Kraniche und Schwäne haben sehr große Streifgebiete, die sie zur Nahrungssuche nutzen. Der Anteil der durch das Vorhaben betroffenen Rastflächen, gemessen an den verfügbaren Nahrungsflächen im Aktionsraum, ist so gering, dass eine funktionelle Schädigung der dazugehörigen Schlafgewässer nicht möglich ist.	
Goldregenpfeifer und Kiebitze können unmittelbar auf den Rastflächen nächtigen. Durch die vorhabenbedingten Wirkungen ist während der Betriebszeit des Kieswerkes mit einer Meidung des 200 m- bis 500 m-Umfeldes um das Plangebiet zu rechnen, d. h. potenziell nutzbare Ruhestätten (Acker- und Grünlandflächen) können nicht genutzt werden. Der Betrieb in der Erweiterungsfläche ist auf den Abbauezeitraum beschränkt. Nach dem Ende der Kiesgewinnung erfolgt der Rückbau der Baustelleneinrichtung, so dass die Umgebung des Abbaubereiches wieder vollständig von Rastvögeln genutzt werden kann. Im Bereich des Abbaubereiches entsteht durch den Baggersee anschließend an den Abbauezeitraum ein Alternativlebensraum für wassergebundene Rastvögel.	
Den potenziell betroffenen Rastbeständen von Goldregenpfeifern und Kiebitzen stehen im räumlichen Zusammenhang qualitativ gleichwertige Rast- und Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, auf die während störungsempfindlicher Phasen in der Bauzeit ausgewichen werden kann. Zudem liegt der Wirkbereich des Vorhabens in stark vorbelasteten Bereichen, weshalb die Fläche nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Rastfunktion für die beiden Arten darstellt. In Anbetracht der für das Gebiet zu erwartenden geringen Rastbestände und der voraussichtlich geringen Reichweite optischer Wirkungen durch das Kieswerk, kann die betreffende Grünlandfläche aufgrund ihrer großen Ausdehnung als ausreichend eingeschätzt werden, um evtl. vorhabenbedingt verdrängte Limikolenrastbestände aufnehmen zu können.	
Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Tundrasaatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>), Waldsaatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)</b>	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die dem Plangebiet am nächsten gelegenen Schlafplätze sind > 6 km entfernt. Direkte Störwirkungen in die Schlafplatzbereiche hinein sind aufgrund des großen räumlichen Abstands nicht möglich.	
Aufgrund der Vorbelastung auf der bestehenden Wirtschafts- und Abbaufäche ist bereits jetzt mit einer Meidung von besonders störepfindlichen Arten im direkten Umfeld des Kiessees zurechnen. Auch die Nähe zur Tribseer Chaussee sowie die Beweidung der Erweiterungsfläche deuten auf eine Vorbelastung hin, die annehmen lässt, dass im vom Abbau betroffenen Grünland nur eine niedrige Individuenzahl zu erwarten ist.	
Betroffene Rast- und Nahrungsgäste können mit kleinräumigen Verschiebungen in das direkt angrenzende Grünland reagieren. In Anbetracht der räumlichen Ausdehnung der Grünländer im Recknitz-Trebeltal sind die Flächenbeanspruchungen durch das geplante Vorhaben nur gering und führen zu keinen relevanten Beeinträchtigungen. In den südöstlich ca. 2,5 km entfernten Niederungsbereichen entlang der Trebel, sind Rastgebiete von sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) ausgewiesen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können.	
Für rastende und durchziehende Wasservögel entwickelte sich durch den bestehenden Kiessee, mit seinen Flachwasserbereichen und vegetationsarmen Ufern, eine Rastmöglichkeit, wie sie in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes nur bedingt angetroffen werden kann (KIESWERK LANGSDORF GMBH C/O PEENE KIES GMBH 2014c). Mit Beginn der Abbautätigkeiten auf dem forcierten Grünland, endet der Abbau auf dem aktuell bestehenden Kiessee, sodass für diesen Bereich eine akustische und visuelle Beruhigung zu erwarten ist und der Kiessee als Rastgewässer an Bedeutung gewinnt.	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Rastvogelpopulationen kann ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Den potenziell betroffenen Rastbeständen stehen im räumlichen Zusammenhang qualitativ gleichwertige Rast- und Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, auf die während störungsempfindlicher Phasen in der Bauzeit ausgewichen werden kann. Signifikante Lebensraumeinschränkungen auf den angrenzenden Grünlandflächen lassen sich demnach nicht ableiten.	
Erhebliche Störungen sind nicht ableitbar, da nur ein sehr kleiner Teil der potenziell nutzbaren Rastflächen im weiten Umfeld um das Baufeld durch das Vorhaben betroffen ist und keine für essenziellen Rast- und Nahrungsflächen betroffen sind.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4. Fazit</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## 6 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

### 6.1 Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungs- (VM) und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme		Beschreibung
<b>FM-VM 1</b>		
Verbotstatbestand	Tötung/Schädigung	<b>Kontrolle der zu beschneidenden Gehölze auf Fledermausbesatz</b> Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Störungen werden folgende Maßnahmen vorgesehen: <ol style="list-style-type: none"> <li>Der beeinträchtigte Gehölzbestand ist vor Beginn der baulichen Umsetzung von einem Fledermausexperten hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Sommer- und Winterquartier zu untersuchen.</li> <li>Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachterliche Einschätzung) oder eine Quartiernutzung (Nachweis von Tieren bzw. Lebensspuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Gehölzentnahme vorzugeben.</li> <li>Während des Rückschnitts von Gehölzen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch den Fledermausexperten vorzunehmen. Die zuvor konkretisierten Quartiere/ Quartierpotenziale sind nochmals auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier).</li> <li>Auf Grundlage der Erkenntnisse aus a) und b) sind von einem Fledermausexperten ggfs. Notwendigkeit, Umfang, Größe und Anzahl von Ersatzquartieren festzulegen (vgl. optionale FM-CEF 1, s.u.).</li> </ol> Die Maßnahmenschritte b) bis d) sind optional und umzusetzen, falls im Zuge von a) Quartiere oder Quartierpotenziale festgestellt wurden.
betroffene Arten	Fledermäuse (insbesondere Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus)	
<b>BV-VM 1</b>		
Verbotstatbestand	Tötung/Schädigung	<b>Bauzeitenregelung Brutvögel</b> Zum Schutz der Brutvögel erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Die Bauarbeiten (Bodenabtrag) sind spätestens bis zum 01. März zu beginnen und kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen, so dass eine Brutansiedlung nur außerhalb stark gestörter Bereiche erfolgt. Alternativ ist ein Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.
betroffene Arten	Brutvögel	

Maßnahme		Beschreibung
<b>FM-CEF 1 (nur ggfs. erforderlich, vgl. Vermeidungsmaßnahme FM-VM 1)</b>		
Verbots- tatbestand	Schädigung	Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) im Verhältnis 3 : 1 (Ersatz : Verlust) in räumlicher Nähe zu beeinträchtigten Bäumen
betroffene Art	Fledermäuse	
<b>FI-CEF 1</b>		
Verbots- tatbestand	Schädigung	Entwicklung von Ersatz-Bruthabitaten für die Feldlerche
betroffene Art	Feldlerche	
<b>Wp-CEF 1</b>		
Verbots- tatbestand	Schädigung	Entwicklung von Ersatz-Bruthabitat für den Wiesenpieper
betroffene Art	Wiesenpie- per	

## 6.2 Zusammenfassung und Fazit

Die Kieswerk Langsdorf GmbH plant die Erweiterung des bestehenden Tagebaus Langsdorf.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Zur Prüfung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann, wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet. Dazu wurden die relevanten Vorhabenwirkungen mit nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten verschnitten und in Form von Steckbriefen einer Konfliktanalyse unterzogen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt.

Mit dem vorliegenden „artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (AFB) legt die Vorhabenträgerin dar, dass ihr Vorhaben bei Umsetzung der dargestellten Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

## 7 Quellenverzeichnis

### 7.1 Literatur

ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.).

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018): Natura 2000 – Steckbriefe der Anhang IV-Arten. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge.html>.

DBB-WOLF - DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF (O. J.): Verbreitungsdaten des Wolfes in M-V. Online verfügbar unter: [www.dbb-wolf.de](http://www.dbb-wolf.de).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

FLORA-MV (O. J.): Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern. Verbreitungskarten. Online verfügbar unter: <https://daten.flora-mv.de/species>.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2023): Wiesenpieper (*Anthus pratensis* (Linnaeus, 1758)), EU-Code: A257, Artenschutzmaßnahmen Abzurufen unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103172>

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (o. J.): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter: [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm).

LUNG (2010) – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE Mecklenburg-Vorpommern: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam.

LUNG (2017) – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ vor (DE 1941-401).

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Juni 2021. In: Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz 49/ 50, 23-83.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H., LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung. Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1; Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 115-153.

## **7.2 Gesetze, Normen und Richtlinien**

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 114 G.v. vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010